

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 5/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe -Pflegekasse-,
Nortkirchenstraße 103, 44263 Dortmund,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und G a s s e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2005 - L 6 (3) P 29/04 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die im Jahre 2001 geborene Klägerin beansprucht die Zahlung von Pflegegeld während der Dauer vollstationärer Aufenthalte zur Behandlung einer akuten Leukämie. Sie wurde am 17. August 2002 zunächst ins Krankenhaus H. eingeliefert, sodann vom 20. August 2002 bis zum 16. September 2002 auf der Intensivstation der Universitätsklinik D. und anschließend bis zum 10. Februar 2003 auf der Fachabteilung stationär behandelt. Ihrem am 20. August 2002 gestellten Antrag auf Zahlung von Pflegegeld gab die beklagte Pflegekasse für die Zeiträume der stationären Behandlung nicht statt, weil der Anspruch insoweit geruht habe. Das Vorbringen der Klägerin, ihre Mutter habe sie tatsächlich auch in dieser Zeit an Stelle des Krankenhauspersonals gepflegt, blieb ebenso wie ihre Klage in den beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und dafür Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Prozesskostenhilfe ist der Klägerin nicht zu gewähren, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Gründe iS des § 160 Abs 2 SGG zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich. Die Sache ist weder von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch liegt eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vor; es ist auch kein Verfahrensmangel erkennbar, der zur Zulassung der Revision führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wie im Parallelverfahren B 3 P 6/06 B ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Pflegegeld nach der eindeutigen Gesetzeslage nicht nur während einer stationären Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation, sondern auch während einer vollstationären Krankenhausbehandlung ruht, selbst wenn aus nachvollziehbaren Gründen die Mutter ihr krankes Kleinkind auch während der stationären Maßnahmen neben dem Pflegepersonal gepflegt hat. Ein höchstrichterlicher Klärungsbedarf ist insoweit nicht ersichtlich. Wegen der weiteren Einzelheiten kann auf den Beschluss des Senats vom 10. April 2006 in dem Parallelverfahren Bezug genommen werden.
- 4 Die gleichzeitig mit dem Prozesskostenhilfegesuch eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sich natürliche Personen vor dem Bundessozialgericht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (§160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

